



INFO

**ADOPTION  
UND DATENSCHUTZ**



# ADOPTION UND DATENSCHUTZ

Das sog. Adoptionsgeheimnis gehört zu den staatlicherseits am besten gehüteten unter den rechtlich geschützten sozialen Sachverhalten. Lange bevor personenbezogene Daten, die der Verwaltung bekannt werden, in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder, im Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) als besonders schützenswert deklariert worden sind, hat der Gesetzgeber bei der Neufassung des Adoptionsrechts im Jahre 1977 in § 1758 BGB ein umfassendes Offenbarungs- und Ausforschungsverbot von Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, normiert. Gleichzeitig sind Regelungen für die Inkognito-Adoption eingeführt worden, die es ermöglichen, dass leibliche Eltern und andere gesetzliche Vertreter eines Kindes ihre Einwilligung zur Adoption auch dann wirksam abgeben können, wenn ihnen die künftigen Adoptiveltern nicht bekannt sind. Diese vielfach schon vor der Neufassung des Adoptionsrechts praktizierte Form hatte sich bei der Fremdadoption in den nachfolgenden Jahren als Regelfall herausgebildet. Sie wurde und wird auch heute noch von Adoptionsvermittlungsstellen und Vormundschaftsrichtern als sinnvoll angesehen, um die künftige Adoptivfamilie vor befürchteten Störungen durch leibliche Eltern oder andere Verwandte des Kindes zu schützen. Dass Adoptionsbewerber und Adoptiveltern die Inkognito-Adoption ebenfalls favorisieren, kann nicht erstaunen.

Seit Mitte der 80er Jahre sind zunehmend Zweifel laut geworden, ob die strikte Geheimhaltung einer Adoption im tatsächlichen Interesse der Beteiligten liegt, und zwar in erster Linie gerade in solchen Staaten, die noch eine sehr viel rigidere Geheimhaltung der Adoption praktizieren, wie beispielsweise die USA. Sozialpädagogische, entwicklungspsychologische und psychiatrische Erkenntnisse haben deutlich gemacht, dass eine "krampfhaft" Geheimhaltung sowohl für die adoptierten Kinder als auch für deren leibliche Eltern eher Be- denn Entlastung zur Folge hat. Auch für Adoptiveltern haben sich Verschweigen und Verschleierung biographischer Daten und tatsächlicher Lebensumstände ihres Adoptivkindes und seiner Eltern oftmals als geradezu kontraproduktiv im Bemühen um einen dauerhaften Zusammenhalt ihrer künstlich geschaffenen Familie erwiesen.

Das hat dazu geführt, dass in den letzten zwei Jahrzehnten zunehmend Formen der offenen Adoption an Gewicht gewonnen haben. Der zentrale Ausgangspunkt dieser Umorientierung war und ist die schwierige Identitätsproblematik adoptierter Kinder. Das Wohl des Kindes, das nach dem materiellen Adoptionsrecht oberstes Ziel einer jeden Adoption sein muss, kann gebieten, rechtliche und sozialpädagogische Verfahrensweisen, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, zu verändern. Einer grundlegenden Änderung der sozialpädagogischen Praxis aber stehen auch heute noch gelegentlich die gesetzlichen Regelungen des Sozialdatenschutzes entgegen, die nicht ignoriert werden dürfen, deren Interpretationsspielräume jedoch genutzt werden sollten. In diesem Zusammenhang ist auch die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in angrenzenden Gebieten des Kindschaftsrechts zu beachten, die dem verfassungsrechtlichen Anspruch eines Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung zunehmend größeres Gewicht beimisst und gesetzliche Regelungen, die dem entgegenstehen, für verfassungswidrig erklärt hat (beispielsweise: BVerfGE 79/256, FamRZ 89/255). Auch bei der Reform des Kindschaftsrechts 1998 wurde diesem Aspekt mehr Bedeutung beigemessen (s. z. B. § 1600 b BGB), wengleich den Empfehlungen der Praxis zu sehr viel weitergehender Öffnung des Vermittlungsverfahrens und größtmöglicher Offenheit bei der nachgehenden Beratung und Hilfe nicht gefolgt wurde.

## **Allgemeine Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten**

Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen sind in der Adoptionsvermittlung nur dann heranzuziehen, wenn die spezielleren Regelungen keine Wirkung entfalten, etwa weil sie lückenhaft sind. Allgemeine Vorschriften finden sich zunächst einmal in den Datenschutzgesetzen der Länder und des Bundes. Grundlage des Datenschutzes im gesamten sozialen Bereich ist § 35 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I). Danach hat "jeder Anspruch darauf, dass Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse von den Leistungsträgern als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden". §§ 67 bis 85 SGB X regeln die Einzelheiten dieses Grundsatzes, insbesondere wann und unter welchen Bedingungen von ihm abgewichen werden darf. Das 1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist als Achstes Buch in das Sozialgesetzbuch eingefügt worden (SGB VIII). Da in ihm bereichsspezifische Datenschutznormen in §§ 61 - 68 enthalten sind, gehen diese Regelungen denen des SGB X im Bereich der Jugendhilfe grundsätzlich vor. Allerdings ist mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts bestimmt worden, dass das Adoptionsvermittlungsgesetz als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches gilt (Art. 2 § 1 Nr. 16 SGB I). Daraus folgt, dass in der Adoptionsvermittlung die Datenschutzbestimmungen des SGB X zur Anwendung kommen und nicht die entsprechenden Vorschriften des SGB VIII (KJHG). Diese sind aber immer dann zu beachten, wenn im Rahmen einer Adoptionsvermittlung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden (z.B. Amtsvormundschaft für Anzunehmende, Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII / KJHG, Mitwirkung bei der Erstellung des Hilfeplans, Adoption von Pflegekindern).

In Zweifelsfällen sollten daher beide Gesetze beachtet werden. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Einwilligungserfordernisse, die Offenbarungsbefugnisse und -einschränkungen, die Zweckbindung der erhobenen Daten, die Aufgabenbezogenheit der Datenermittlung, die Einsichtsrechte Betroffener und die Lösungsfristen einer genauen Prüfung zu unterziehen. Bei nicht eindeutig zu klärender Rechtslage sollte grundsätzlich zugunsten des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung entschieden werden. Die Datenschutzregelungen gelten für alle an einer Adoption beteiligten Personen. Auf die tatsächliche Sicherung der Sozialdaten vor einer Kenntnisaufnahme durch Unbefugte ist besonderer Wert zu legen. Sie ist durch praktische Maßnahmen bei der Aktenaufbewahrung zu gewährleisten.

Die Adoption hat - untypisch in einer Vorschrift des materiellen Rechts - darüber hinaus in § 1758 BGB eine eigenständige Datenschutzregelung erfahren. Diese geht allen anderen genannten Normen vor, sofern sie nicht wiederum Lücken lässt, zu deren Ausfüllung die allgemeineren Gesetze zur Hilfe genommen werden müssen.

Die Datenschutzvorschriften werden ergänzt durch die Geheimhaltungsvorschriften des Strafgesetzbuches und des Arbeitsrechts. Im Strafgesetzbuch ist insbesondere § 203 StGB zu beachten, der die unbefugte Weitergabe eines fremden, namentlich eines zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisses u. a. durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagoginnen und deren berufliche Helfer - also etwa in der Adoptionsvermittlung tätige Verwaltungskräfte - unter Strafe stellt.

Arbeitsrechtliche Geheimhaltungspflichten finden sich für Angestellte in den jeweiligen Tarifverträgen, für Beamte im Beamtenrechtsrahmengesetz und in den Bundes- und Länderbeamtenengesetzen. Die Verletzung dieser Vorschriften kann als Sanktion bis zur Entlassung aus dem Dienst- bzw. Angestelltenverhältnis führen.

## **Datenschutz nach SGB X und SGB VIII (KJHG)**

Die Datenschutzregelungen, die in beiden Gesetzen für die Adoptionsvermittlungspraxis geregelt sind, sollen den Schutz des Bürgers vor Datenmissbrauch, und damit die Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte, gewährleisten.

Grundlegendes Prinzip ist die Zweckbindung der erhobenen Daten. Die Betroffenen sollen wissen und darauf vertrauen können, dass die ihre Person betreffenden Informationen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Mit dieser strikten Aufgabenbezogenheit soll der bereichsspezifische Datenschutz auch "amtshilfefest" gemacht werden. Unterstützt wird dies durch die Verpflichtung zur getrennten Aktenführung in den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe, die Notwendigkeit von Sonderakten zur Aufnahme besonders geschützter Daten sowie die Pflicht zur Löschung und Sperrung aller Daten, sobald sie für den Zweck, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nicht mehr gebraucht werden. Umfassende Auskunftsrechte des offenen Bürgers vervollständigen den Schutz. Für die Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft und Gegenvormundschaft sind darüber hinaus Sonderregelungen geschaffen worden.

Der bereichsspezifische Datenschutz in der Adoptionsvermittlung gilt für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Personenbezogene Daten, die im Rahmen eines Adoptionsverfahrens bekannt werden, dürfen innerhalb desselben Rechtsträgers (Kommune, Landkreis) nicht unbegrenzt ausgetauscht werden. Dieser Grundsatz gilt aber auch innerhalb des Jugendamtes selbst. Nur solche Stellen und Personen, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Adoptionsverfahren kraft Gesetzes befasst sind, dürfen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen erhalten.

Freie Träger der Jugendhilfe, also auch die Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft, sind nicht unmittelbare Adressaten der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Jedoch muss der öffentliche Träger der Jugendhilfe für die Sicherstellung des Datenschutzes auch bei den freien Trägern sorgen, etwa durch vertragliche Vereinbarungen oder Auflagen in Anerkennungsbescheiden.

Geschützt sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Der Datenschutz beginnt bereits mit der Datenerhebung. Es dürfen nur solche Daten erhoben werden, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind. Sie sind grundsätzlich beim Betroffenen selbst zu erheben.

Dieser muss darüber informiert werden, damit er weiß, zu welchem Zweck Informationen offenbart werden sollen, um selbst entscheiden zu können, ob er dazu bereit ist.

Die erhobenen Daten dürfen in Akten oder sonstigen Datenträgern nur aufgenommen oder gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Das gilt auch für die Zusammenführung und Speicherung von Informationen, die für unterschiedliche Aufgaben der Jugendhilfe erhoben worden sind. Daraus folgt, dass die "klassische" und in manchen Bereichen der Jugendhilfe noch gelegentlich vorkommende "Einheitsakte" datenschutzrechtlich grundsätzlich nicht zulässig ist.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind von allen Mitarbeiterinnen der Adoptionsvermittlungsstellen zu beachten und müssen neben der Spezialvorschrift des § 1758 BGB geprüft werden, da sie größtenteils andere Bereiche der praktischen Tätigkeit in der Adoptionsvermittlung abdecken, insbesondere den innerbehördlichen Austausch von Daten, die Zusammenarbeit mit auswärtigen Jugendämtern und Vermittlungsstellen sowie die

Unterrichtung der Familiengerichte. Im Rahmen der innerbehördlichen Hierarchie, im Verhältnis zu einer anderen staatlichen Vermittlungsstelle, die auf Seiten des Kindes oder der Adoptionsbewerber mit demselben Fall befasst ist, und im Verhältnis zur Zentralen Adoptionsstelle gelten diese allgemeinen Beschränkungen nicht. Insoweit ist der Austausch von Daten nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch sachlich geboten, um eine verantwortbare und rechtlich abgesicherte Adoption überhaupt durchführen zu können.

Sobald Daten für den Zweck, für den sie erhoben worden sind, nicht mehr benötigt werden, sind sie grundsätzlich zu löschen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Frist für die Aufbewahrung von Adoptionsakten. Grundsätzlich dürfen Akten, die personenbezogene Daten enthalten, nur aufbewahrt werden, wenn dies im Interesse des Betroffenen liegt.

Auf Grund der großen Bedeutung, die das Wissen um die eigene Herkunft und Abstammung, die Geschichte der leiblichen Eltern und Familie, aber auch die Kenntnis über den Ablauf des Adoptionsverfahrens für die Betroffenen haben, hat der Gesetzgeber bei der grundlegenden Reform des Adoptionsvermittlungsrechts im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Haager Adoptionsübereinkommens für den Bereich der interstaatlichen Adoption auch die Aktenaufbewahrungsfristen und -einsichtsrechte erstmalig bundesgesetzlich und eindeutig geregelt und damit einen jahrelangen Streit unter Vermittlungsstellen, Gerichten und Betroffenen geklärt. Nach § 9 b Abs.1 Adoptionsvermittlungsgesetz sind alle Adoptionsunterlagen/-akten **60 Jahre**, gerechnet vom Geburtsdatum des angenommenen Kindes an, aufzubewahren.

Von besonderer Bedeutung ist dabei auch das ebenfalls neu geregelte Recht auf Akteneinsicht (§ 9 b Abs. 2 AdvermiG). Soweit die Vermittlungsakten die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das **16. Lebensjahr** vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren. Auch dies war jahrzehntelang höchst umstritten.

Dieses elementare Recht darf nur dann versagt oder eingeschränkt werden, wenn entweder überwiegende Belange eines - anderen - Betroffenen dem entgegenstehen oder der Schutz des Adoptierten selbst, z.B. wenn bisher nicht bekannte und schwerwiegende medizinische oder biographische Fakten in der Akte enthalten sind, deren unmittelbare Lektüre traumatische Beeinträchtigungen zur Folge haben könnte. In solchen Fällen sollte der Akteninhalt durch eine Fachkraft dargestellt und erläutert werden. Dies aber wird nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein.

Besonders zu beachten ist, dass erwachsene Adoptierte nicht aus vermeintlicher Fürsorge "entmündigt" werden dürfen.

Wenn dies gewünscht wird, ist den Betroffenen zu gestatten, Kopien oder Aktenauszüge zu erstellen.

Eine etwaige Ablehnung der Akteneinsicht muss ausdrücklich begründet und mit einem Hinweis auf dagegen bestehende Rechtsmittel versehen werden.

## **Das Adoptionsgeheimnis nach § 1758 BGB**

Nach einer Adoption besteht ohne Zweifel gegenüber **Dritten** keine Veranlassung mehr, eine Unterscheidung zwischen leiblichen und adoptierten Kindern zu treffen. Das adoptierte Kind wird im Rechtssinne wie das eheliche Kind der Annehmenden behandelt. Damit gibt es keinen Grund mehr, nach den näheren Umständen dieser speziellen Form der Familiengründung zu fragen. Für die beteiligten Personen des "Adoptionsdreiecks" aber stellt sich die Sachlage völlig anders dar - leider nicht die Rechtslage.

§ 1758 BGB soll die neu begründete Familie schützen, nicht hingegen ein möglicherweise gleichermaßen bestehendes Datenschutzinteresse der leiblichen Eltern des Kindes sichern. Daher verstößt es nicht gegen § 1758, wenn aus dem Familienbuch der leiblichen Eltern die Tatsache der Adoption hervorgeht und § 61 Abs. 2 Personenstandsgesetz insoweit eine unbeschränkte Auskunft zulässt. Im Hinblick auf das angenommene Kind und seine Adoptiveltern, die nach § 61 Personenstandsgesetz wie leibliche Eltern in der (neuen) Geburtsurkunde ausgewiesen werden, erlaubt dieselbe Vorschrift lediglich eine beschränkte Auskunft an Behörden, die Adoptiveltern und deren Eltern, ggf. auch an einen anderen gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie an das über 16 Jahre alte Kind selbst. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass das auskunftsberechtigte Kind dazu nicht der Einwilligung seiner Adoptiveltern bedarf. Die Volljährigkeitsgrenze spielt also auch hier - wie bei § 9b Abs.2 AdvermiG - keine Rolle.

§ 1758 BGB richtet sich nicht nur an alle mit der Adoption und ihrer Vorbereitung befassten Behörden und Gerichte, insbesondere an Standesämter und Meldebehörden, sondern auch an Privatpersonen, die von der Adoption erfahren. Auch sie sollen dadurch zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, was notfalls mit einer zivilrechtlichen Unterlassungsklage durchgesetzt werden könnte.

Befugt ist die Offenbarung einer Adoption und ihrer Umstände nur dann, wenn die Adoptiveltern **und** das Kind zustimmen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Analog § 1746 Abs. 1 BGB entscheiden bis zum 14. Lebensjahr des adoptierten Kindes die Annehmenden als gesetzliche Vertreter darüber allein; später muss das Kind, da es sich um einen höchstpersönlichen Umstand handelt, mitwirken. Vom 16. Lebensjahr an kann das Kind - entsprechend § 9 b Abs.2 Adoptionsvermittlungsgesetz und § 61 Abs. 2 Personenstandsgesetz - allein entscheiden. Dies ist mittlerweile unstrittig!

Offenbart die Adoptivfamilie die Adoption allgemein, etwa durch Adoptionsanzeigen oder gegenüber bestimmten Personen oder Institutionen ohne Bitte um Verschwiegenheit, so entfällt das Offenbarungsverbot.

Ein gesetzlicher Anwendungsfall des öffentlichen Interesses, der ebenfalls eine Offenbarung rechtfertigen kann, findet sich in § 62 Abs. 1 Personenstandsgesetz. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich aus diesen Vorschriften kein weitergehendes "Aufklärungsrecht" des Standesbeamten ergibt.

Eine Offenlegung der Adoption erfolgt auch dann, wenn ein Auszug oder eine Abschrift aus dem Familienbuch vorgelegt wird oder vorgelegt werden muss (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3; S. 3 Personenstandsgesetz). Auch dies ist durch das "öffentliche Interesse" gedeckt. Die Notwendigkeit, anlässlich einer Eheschließung eine Abstammungsurkunde vorzulegen (sog. Ehefähigkeitszeugnis), ist 2009 abgeschafft worden.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse wird auch bei Ermittlungen wegen erheblicher Straftaten oder gravierender Krankheiten, für die die genetische Abstammung ausschlaggebend sein kann, angenommen. Die tatsächlichen Sachverhalte, die davon umfasst sein können, sind vielfältig und einer generalisierenden Darstellung nicht zugänglich. In jedem Einzelfall muss jedoch zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der Adoptivfamilie und dem staatlichen Anspruch auf Verfolgung schwerer Straftaten oder Gewinnung gesundheitspolizeilicher oder -politischer Erkenntnisse abgewogen werden. Im Zweifel sollte die Adoptionsvermittlungsstelle eine Offenbarung ablehnen oder sich nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses dazu bereit finden.

§ 1758 BGB gilt nach Absatz 2 bereits vom Zeitpunkt der Einwilligung der leiblichen Eltern an. Während eines etwaigen Ersetzungsverfahrens kann das Vormundschaftsgericht einen vorläufigen Schutz anordnen. Wird die Adoption lediglich erwogen, kann allenfalls dann eine Auskunftssperre erfolgen, wenn Auskünfte an Eltern oder Elternteile, denen die Personensorge nicht (mehr) zusteht, mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar sind. Grundsätzlich aber darf der Schutz der natürlichen Elternrechte (Art. 6 Grundgesetz) nicht unterlaufen werden.

Vom Offenbarungs- ist das Ausforschungsverbot zu unterscheiden. Dieses richtet sich grundsätzlich gegen aktive Ermittlungen im Hinblick auf die Adoption sowohl in behördlichen und gerichtlichen Verfahren als auch von Seiten privater Dritter (z.B.: Arbeitgeber, Vermieter). Wird gleichwohl gefragt, ob es sich um ein adoptiertes Kind handelt, so kann die Adoptivfamilie nicht nur die Auskunft verweigern, denn damit wäre das Adoptionsverhältnis offenbar, sondern vielmehr diese Frage verneinen bzw. das Kind als eheliches oder leibliches bezeichnen.

Berechtigt sind Ermittlungen und Fragen dann, wenn sie sich auf vor der Adoption liegende Umstände beziehen oder besondere Rechtsfolgen gerade an die Tatsache der Adoption geknüpft werden (z.B. §§ 1756, 1770 BGB). Aber auch dann, wenn eine Aufhebung der Adoption in Betracht kommt und im Interesse des Kindeswohls alle dafür relevanten Tatsachen dem Gericht zugänglich sein müssen, bevor es eine derart gravierende Entscheidung trifft. Zulässig sollen diesbezügliche Fragen auch immer dann sein, wenn aufgrund der leiblichen Verwandtschaft Ausschluss- bzw. Zeugnisverweigerungsgründe in den diversen gerichtlichen Verfahrensordnungen in Betracht kommen können. In den Gesetzen findet sich dann oftmals die Formulierung: "... verwandt oder verschwägert ist oder war"....

Eventuelle Prozesse gegen leibliche oder vermeintlich leibliche Verwandte, insbesondere solche zur Klärung des Personenstandes, kann das adoptierte Kind auch inkognito führen. Voraussetzung ist allein eine bestimmte Parteibezeichnung im Gerichtsverfahren, aus der sich die tatsächliche Identität ableiten lässt. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Vaterschaftsfeststellungsverfahren nach erfolgter Adoption. Auch sie können - evtl. nach Bestellung eines Verfahrenspflegers - inkognito geführt werden.

§ 1758 BGB regelt **nicht** die Rechtsbeziehung zwischen Adoptiveltern und -kind, schon gar nicht deren familiär-emotionale Beziehung. Dies verdient, besonders hervorgehoben zu werden. Das Recht eines Kindes auf Aufklärung über seine tatsächliche Herkunft, das das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren mehrfach als Grundrecht und damit unter dem Schutz der Verfassung stehend hervorgehoben hat, besteht grundsätzlich nur gegenüber seinen Adoptiveltern. Sie haben das Recht, aber auch die Pflicht, über Form und Zeitpunkt der Aufklärung zu entscheiden. Auch wenn akute innerfamiliäre Probleme das Jugendamt und die Adoptionsvermittlungsstelle zu der Einschätzung gelangen lassen, dass eine kindgerechte Aufklärung dringend geboten sei, sind sie gegenüber dem adoptierten Kind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie können lediglich versuchen, ihren Einfluss auf die Adoptiveltern in dem Sinne geltend zu machen, dass sie diese mit den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, die einhellig zu einer möglichst frühzeitigen Aufklärung raten, bekannt machen (auf das GZA-Info: "**Suche von und nach Adoptierten**", **Neuaufgabe 01/2009**, (auch elektronisch verfügbar) sei ausdrücklich hingewiesen; es enthält alle wesentlichen Argumente und ausführliche Literaturnachweise). Den Adoptiveltern muss schon im Bewerbungsverfahren sehr deutlich gemacht werden, dass eine absolute

Geheimhaltung nicht nur schädlich für die Identitätsentwicklung ihres Kindes ist, sondern auch nach aller Erfahrung nicht dauerhaft gewährleistet werden kann angesichts der Vielzahl von Behörden, sonstigen Stellen und Personen, denen die Tatsache der Adoption bekannt ist. Eine Aufklärung des Kindes durch Dritte aber wird regelmäßig das Eltern-Kind-Verhältnis bis hin zur Möglichkeit des Scheiterns der Adoption belasten.

Gleiches gilt für den Fall, dass sich das Kind vom 16. Lebensjahr an nur aufgrund eigener Bemühungen Klarheit verschaffen kann. Selbstverständlich sollte ebenso sein, dass dem Wunsch des Kindes, seine leiblichen Eltern, Geschwister, Großeltern oder andere Verwandte kennenzulernen, Rechnung getragen wird.

Verweigern sich Adoptiveltern allen Argumenten und den Wünschen ihres Kindes, bliebe dem Jugendamt bzw. der Adoptionsvermittlungsstelle nur noch die Möglichkeit, vormundschaftsgerichtliche Schritte nach §§ 1666 ff BGB einzuleiten. Angesichts der vergleichsweise hohen Hürden, die in einem derartigen Verfahren sowohl vom Gesetz als auch von der gerichtlichen Praxis aufgestellt sind, wird jedoch dieser Weg nur in Fällen erkennbaren Missbrauchs elterlicher Rechte und gravierender Schädigungen des Kindes zum Erfolg führen. Umso wichtiger ist es, dieses Thema bei der Auswahl von Adoptiveltern und der Beratung und Betreuung von Adoptiv- und Adoptivpflegefamilien immer wieder zu einem wesentlichen Gesprächsinhalt zu machen.

Versäumnisse in einem frühen Stadium lassen sich später nur schwer oder gar nicht mehr ausgleichen.

## **Folgerungen für die sozialpädagogische Praxis**

- Gegenüber anderen Behörden, sonstigen Stellen und Privatpersonen muss jede Auskunft über die an einer Adoption beteiligten Personen, also die leiblichen Eltern, sonstige Verwandte, das angenommene Kind und seine Adoptiveltern, strikt verweigert werden, es sei denn, es liegt eine **ausdrückliche Einwilligung** der Betroffenen oder ein **besonderer Grund des öffentlichen Interesses** vor.
- Leibliche Verwandte des Adoptivkindes, seiner Eltern und Adoptiveltern sind grundsätzlich wie Dritte zu behandeln. Ihnen steht weder ein detailliertes noch ein allgemeines Auskunftsrecht zu. In nachvollziehbar begründeten Fällen sollte jedoch von Seiten der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle versucht werden, die notwendigen Einwilligungen zu erlangen, etwa wenn (Halb-)Geschwister oder leibliche Großeltern um Auskünfte bitten, die erkennbar nicht zum Schaden der Adoptivfamilie genutzt werden können oder sollen.
- Bei Auskunftsbegehren der unmittelbar an einer Adoption beteiligten Personen ist prinzipiell anzustreben, dass die dazu notwendigen Einwilligungen erteilt werden. Die Adoptionsvermittlungsstelle sollte sich als Mittler der Wünsche unter Wahrung der Anonymität zur Verfügung stellen. Bei hartnäckiger Weigerung desjenigen, über den Auskunft begehrt wird, soll durch intensive sozialpädagogische Beratung versucht werden, Einsichten zu wecken, die eine - evtl. auch abgestufte - Einwilligung herbeiführen können.
- Ist die Einwilligung auch nach intensiver Beratung nicht zu erreichen, sind nach der geltenden Rechtslage Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person verboten.
- Zulässig sind hingegen alle Auskünfte über allgemeine Lebensumstände, soweit das nicht

dazu führt, dass die jeweilige Person bzw. ihr Aufenthaltsort identifiziert werden kann. Das heißt, dass die Lebensumstände sowohl des adoptierten Kindes und seiner leiblichen Eltern als auch seiner Adoptiveltern vor und nach der Adoption ebenso dargestellt werden dürfen, wie etwa Motive zur Abgabe eines Kindes oder zur Adoption.

- Solche allgemeinen Informationen dürfen dem adoptierten Kind vor Vollendung seines 16. Lebensjahr nur mit Einwilligung der Adoptiveltern, nach dem 16. Lebensjahr auch ohne Einwilligung der Adoptiveltern erläutert werden.
- Liegt keine Einwilligung vor, so sind die allgemeinen Lebensumstände und Adoptionsmotive dem um Auskunft nachsuchenden Betroffenen von Seiten der Fachkraft anhand der Akte darzulegen. Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer anonymisierten Akte bzw. von Auszügen daraus ermöglicht werden. Der dafür notwendige zeitliche Aufwand sollte im Interesse der Betroffenen nicht gescheut werden, denn erwachsene Adoptierte beklagen - zu Recht - oftmals die als entwürdigend und entmündigend empfundene Erfahrung, aus einer Akte (auszugsweise) etwas vorgelesen zu erhalten, was die eigene Lebensgeschichte ganz wesentlich betrifft. Neben der Unsicherheit, welche Informationen aus Gründen einer vermeintlichen Schonung dem Adoptierten möglicherweise vorenthalten werden, besteht für die Betroffenen außerdem die Schwierigkeit, gleichzeitig mit der Informationsverarbeitung sich diese wichtigen Angaben dauerhaft merken zu können. Deswegen sollten auf entsprechenden Wunsch hin anonymisierte Aktenauszüge in Kopie ausgehändigt werden.
- Zielt das Auskunftersuchen auf eine mögliche Kontaktaufnahme, sollte die Fachkraft als Mittler schriftlicher oder fernmündlicher Kontaktabbauungsgesuche fungieren, um ausdrückliche, schriftliche Einwilligungen aller Beteiligten einzuholen. Sie sollte darüber hinaus ihre sozialpädagogische und psychologische Beratung und Begleitung sowie evtl. das Jugendamt als neutralen Ort einer ersten direkten Begegnung anbieten.

## **weiterführende Literaturhinweise**

Bott: Adoptierte suchen ihre Herkunft, Göttingen, 1995

Harms, Strehlow: Das Traumkind in der Realität, Göttingen, 2.Aufl.1998

Kowalczyk: Mama und Papa sind meine richtigen Eltern, Idstein, 1997

Swientek: Adoptierte auf der Suche nach ihren Eltern und ihrer Identität ,Freiburg, 2001

Wiemann: Wie viel Wahrheit braucht mein Kind ?, Reinbek, 2001